

## Zur Warnpflicht des Sachverständigen (§ 25 Abs 1a GebAG)

1. Die neue Fassung des § 25 Abs 1a GebAG verfolgt den Zweck, dass sich das Gericht und die Parteien möglichst frühzeitig eine grobe Vorstellung von den Kosten des Gutachtens machen können.
2. Das Gesetz statuiert eine Pflicht zur Vorwarnung bei Überschreitung der 4.000-Euro-Grenze, ohne daran die Auflage zu knüpfen, die konkrete Überschreitung (exakt) anzugeben. In der Praxis ist das wohl häufig nicht durchführbar.
3. Die Staatsanwaltschaft hat die Warnung des Sachverständigen bezüglich der voraussichtlichen Kosten mit rund 8.000 Euro zustimmend zur Kenntnis genommen und bei dieser Einschätzung durchaus mit einer Überschreitung gerechnet. Der vom Erstgericht zuerkannte Betrag von 11.683,12 Euro ist nicht zu beanstanden.

OLG Linz vom 15. April 2009, 8 Bs 117/09a

Die Staatsanwaltschaft Salzburg führt gegen X. Y. ein Ermittlungsverfahren wegen §§ 146, 147 Abs 2, §§ 159, 161 StGB, in dem am 1. 7. 2008 Mag. Dr. N. N. zum Buchsachverständigen bestellt wurde. Zugleich mit der Vorlage des schriftlichen Gutachtens beantragte der Sachverständige auf Basis des Gebührenanspruchsgesetzes (GebAG) Honorar in Höhe von 11.683,12 Euro (inklusive 20 % USt). Dazu äußerte sich der Revisor beim Landesgericht Salzburg am 13. 11. 2008 unter Hinweis auf § 25 GebAG im Hinblick auf eine 4.000 Euro übersteigende Gebühr ablehnend.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Landesgericht Salzburg die Sachverständigengebühr antragskonform und verwies auf die vom Sachverständigen mit schriftlicher Eingabe an die Staatsanwaltschaft Salzburg am 5. 8. 2008 vorgenommene Warnung, worin die voraussichtlichen Kosten mit „rund 8.000 Euro geschätzt“ angegeben wurden.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde des Revisors mit dem Antrag, in Abänderung des angefochtenen Beschlusses das 8.000 Euro übersteigende Mehrgehren abzuweisen. Die Beschwerde ist nicht berechtigt.

Die mit der neuen Fassung des § 25 Abs 1a GebAG normierte Warnpflicht des Sachverständigen verfolgt in ihrer erfolgten Ausweitung den Zweck, dass sich das Gericht und die Parteien möglichst frühzeitig eine grobe Vorstellung von den Kosten des Gutachtens machen können. Anders als nach der alten Rechtslage soll es seit 1. 1. 2008 nicht mehr darauf ankommen, ob die Höhe des Kostenvorschusses

„erheblich“ überschritten wurde, noch darauf, ob ein aufgetragener Kostenvorschuss auch tatsächlich erlegt wurde (vgl EBRV 303 BlgNR 23. GP, 47; OLG Wien 7 Ra 20/08z vom 11. 3. 2008). Damit statuiert das Gesetz eine Pflicht zur Vorwarnung der Überschreitung der 4.000-Euro-Grenze, ohne daran die Auflage zu knüpfen, die konkrete Überschreitung (exakt) anzugeben, was in der Praxis wohl auch häufig nicht durchführbar erschiene.

Im vorliegenden Fall ist der Sachverständige dieser gesetzlichen Warnpflicht zeitgerecht nachgekommen; er wurde zudem anlässlich eines Telefonates mit dem zuständigen Staatsanwalt am 1. 9. 2008 ergänzend ersucht, einen weiteren Umstand – die Berücksichtigung einer Forderungsmeldung im Konkurs – mit einzubeziehen und darauf im Gutachten einzugehen. Auch die Staatsanwaltschaft Salzburg äußerte sich dahingehend, dass der Hinweis des Sachverständigen zustimmend zur Kenntnis genommen und seitens der Staatsanwaltschaft Salzburg bei der bekannt gegebenen ungefähren Schätzungssumme durchaus mit einer Überschreitung gerechnet worden sei. Des Weiteren kann die Frage, ob die Bekanntgabe von Nettobeträgen verkehrsüblich sei, wie der Beschwerdegegner meint, mangels Relevanz auf sich beruhen. Der in diesem Verfahren bestellte Sachverständige hat somit kein dem § 25 Abs 1a GebAG entgegengesetztes Verhalten gesetzt, das einen Verlust des Differenzbetrages nach sich ziehen würde.

### Anmerkung:

Die vorstehend abgedruckte Entscheidung des OLG Linz vom 15. 4. 2009, 8 Bs 117/09a, **verstößt grundlegend gegen Wortlaut und Sinn des § 25 Abs 1a GebAG.**

Nach dieser Bestimmung hat der Sachverständige das Gericht beziehungsweise die Staatsanwaltschaft rechtzeitig **„auf die voraussichtlich entstehende Gebührenhöhe hinzuweisen“**. Wörtlich heißt es weiter: „Unterlässt der oder die Sachverständige diesen Hinweis, **so entfällt insoweit der Gebührenanspruch**“.

Der von der Entscheidung versuchten **Deutung des Gesetzes nach seinem angeblichen Zweck**, nämlich nur die Pflicht zur Vorwarnung bei Überschreitung der 4.000-Euro-Grenze festzulegen, ohne den Sachverständigen zu einer konkreten Kostenschätzung zu verpflichten, steht der **klare Gesetzeswortlaut entgegen, der den Zweck dieser Bestimmung unmissverständlich untreibt**: Auch die Parteien des Strafverfahrens sollen **konkret wissen, was die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes voraussichtlich kosten wird**.

Etwas anderes gilt nur, wenn das Gericht oder die Staatsanwaltschaft den Sachverständigen oder die Sachverständige **„anlässlich des Auftrags von dieser Verpflichtung befreit hat“**. Davon kann im vorliegenden Fall keine Rede sein.

*Sollte mit der wohl eher geringfügigen telefonischen Ergänzung des Gutachtensauftrags ein Mehraufwand verbunden gewesen sein, so hätte der Sachverständige die **Obliegenheit** gehabt, eine **weitere Warnung** an die Staatsanwaltschaft zu richten.*

*Eine oberlandesgerichtliche Entscheidung, die im Zusammenhang mit der **sonst üblichen rigiden Wortinterpretation des GebAG im Strafverfahren** – etwa beim Arzttarif des § 43 GebAG – **erstaunt**.*

**Harald Kramer**